

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
91/C 73/01	ECU.....	1
91/C 73/02	Staatliche Beihilfen — C 21/90 (ex N 330/90) — Belgien.....	2
91/C 73/03	Mitteilung der Agrarstrukturrentscheidungen	3
91/C 73/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 (China, Albanien).....	7
91/C 73/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 (Albanien, Vietnam).....	7
91/C 73/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 (Sowjetunion, China)	8
91/C 73/07	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	9
91/C 73/08	Genehmigung der staatlichen Beihilfen im Rahmen der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags — Vorhaben, auf die keine Einwände seitens der Kommission bestehen ...	10
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
91/C 73/09	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters und über das Führen der Gemeinschaftsflagge durch Seeschiffe	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 73/10	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs „Gemeinschaftsreeder“	25
91/C 73/11	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten	27

III *Bekanntmachungen*

Kommission

91/C 73/12	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	31
91/C 73/13	Dienstleistungen — Nicht offenes Verfahren — Ausschreibung	32
91/C 73/14	Mitteilung an die Mitgliedstaaten — Leitlinien für die integrierte Globalzuschüsse und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung	33

Berichtigungen

91/C 73/15	Berichtigung der Ausschreibung der Regierung von Polen für ein von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften finanziertes Vorhaben (ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1991)	38
91/C 73/16	Berichtigung der Ausschreibung der Regierung von Polen für ein von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften finanziertes Vorhaben (ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1991)	38

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

18. März 1991

(91/C 73/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2599	Portugiesischer Escudo	178,569
Deutsche Mark	2,05065	US-Dollar	1,26897
Holländischer Gulden	2,31143	Schweizer Franken	1,77338
Pfund Sterling	0,702058	Schwedische Krone	7,51738
Dänische Krone	7,87269	Norwegische Krone	8,01100
Französischer Franken	6,98822	Kanadischer Dollar	1,46591
Italienische Lira	1531,01	Österreichischer Schilling	14,4269
Irishes Pfund	0,770473	Finnmark	4,90203
Griechische Drachme	220,775	Japanischer Yen	175,080
Spanische Peseta	127,662	Australischer Dollar	1,65016
		Neuseeländischer Dollar	2,13523

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

C 21/90 (ex N 330/90)

Belgien

(91/C 73/02)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten über Beihilfen, die Belgien den Chemieunternehmen Solvay SA und Solvic SA in Jemeppe/s/Sambre gewähren will**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission der belgischen Regierung ihre Entscheidung mitgeteilt, das am 18. Juli 1990 eröffnete Verfahren einzustellen⁽¹⁾.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1990 notifizierte die belgische Regierung ein Beihilfevorhaben für Investitionen der Chemieunternehmen Solvay SA und Solvic SA in Jemeppe/s/Sambre in Form einer Kapitalprämie von 118,5 Millionen bfrs (2,8 Millionen ECU) und einer dreijährigen Grundsteuerbefreiung für eine förderungswürdige Investition von 1,694 Milliarden bfrs (39,92 Millionen ECU).

Da im Chemiesektor ein bedeutender innergemeinschaftlicher Handel besteht, hat die Kommission die Auffassung vertreten, daß die betreffenden Maßnahmen Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags darstellen, die auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen offensichtlich keine der Ausnahmeregelungen des Artikels 92 Absatz 3 erfüllen. Deswegen hat sie mit Entscheidung vom 18. Juli 1990 das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 gegen das Beihilfevorhaben eröffnet.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Kommission die belgische Regierung mit Schreiben vom 3. August 1990 zur Äußerung aufgefordert. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag wurden auch die übrigen Mitgliedstaaten und Beteiligten zur Äußerung gebeten (ABl. Nr. C 280 vom 8. 11. 1990).

Die belgischen Behörden haben mit Schreiben vom 4. Oktober 1990 wissen lassen, daß die fragliche Beihilfe ausschließlich für Investitionen im Bereich des Umweltschutzes ohne kapazitätsmodernisierende oder -erhöhende Auswirkungen bestimmt ist und daß die betreffenden Unternehmen in diesem Bereich gegenwärtig mehr leisten, als die Umweltvorschriften von ihnen verlangen.

Im Rahmen des vorerwähnten Verfahrens haben die niederländische Regierung, zwei Berufsverbände und eines der betroffenen Unternehmen ihre Bemerkungen vorgelegt. Diese wurden mit Schreiben vom 17. Dezember an die belgischen Behörden mit der Bitte weitergeleitet, sich hierzu zu äußern, einer Aufforderung, der sie mit Schreiben vom 11. Januar 1991 nachgekommen sind.

Die fragliche Beihilfe in Form einer Kapitalprämie von 118,5 Millionen bfrs und einer dreijährigen Grundsteuerbefreiung soll die Durchführung von Investitionen erleichtern, die ausschließlich umweltschutzpolitischen Zielen dienen, da Umfang und Toxizität der produktionsbedingten Abfälle und Abwässer drastisch herabgesetzt werden sollen.

Solvay SA und Solvic SA stellen vor allem chemische Erzeugnisse her, zum einen Chlor, Natronlauge und Wasserstoff, zum anderen Polyvinylchlorid.

Da Solvic ausschließlich aufgrund eines Werkvertrags für Rechnung von Solvay arbeitet, sind die Umsätze beider Gesellschaften zusammenzufassen. Der Umsatz beläuft sich demnach auf insgesamt 11,443 Milliarden bfrs (270 Millionen ECU). Beide Unternehmen gehören zum Solvay-Konzern, dem weltweit zweitgrößten Salzhersteller, der 1989 einen Umsatz von 256,8 Milliarden bfrs (6,06 Milliarden ECU) erzielte, wovon 6,1 % auf die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion und 63,8 % auf die Märkte der übrigen Mitgliedstaaten entfielen.

1988 belief sich der innergemeinschaftliche Handel mit Polyvinylchlorid auf 986 Millionen ECU (davon 145 Millionen ECU in der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion). Der Chlorhandel bezifferte sich auf 40 Millionen ECU.

Aus diesen Gründen und angesichts der Stellung des Konzerns auf dem Gemeinschaftsmarkt ist die von der belgischen Regierung geplante Beihilfe geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag zu verfälschen, weil sie die betreffenden Unternehmen und die belgische Chlor-, Natronlauge-, Wasserstoff- und Polyvinylchloridproduktion begünstigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 8. 11. 1990.

Der Gemeinschaftsrahmen der Kommission für staatliche Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes sieht Beihilfen mit einem Nettosubventionsäquivalent von höchstens 15 % für Investitionen vor, die auf die Anwendung neuer Umweltschutznormen in bereits seit mehr als zwei Jahren bestehenden Anlagen abzielen und keine Kapazitätserhöhende Wirkung haben. Sämtliche Betriebskosten und -ausgaben im Zusammenhang mit diesen Investitionen sind von den Unternehmen zu tragen.

Die Kommission stellt fest, daß die vorerwähnten Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt sind:

Die geförderten Investitionen beschränken sich auf den Umweltschutz und führen weder zu einer Förderung der Produktionskapazitäten noch zu einer Ausdehnung oder Modernisierung der seit mehr als zwei Jahren bestehenden Produktionsanlagen.

Sie zielen darauf ab, bei der Salzelektrolyse eine neue Technik anzuwenden, die auf die Verwendung von Quecksilber verzichtet, sowie die aus der Herstellung von PVC und von polychlorierten Lösungsmitteln anfallenden, früher im Meer verbrannten Organchlornebenzeugnisse zu valorisieren. Andere Investitionen betreffen die Errichtung eines kleinen Sammelagers für umweltgefährdende Abfälle und von Sammelbecken, die Reduzierung der Kolonnen für die Abwasseraufbereitung in der PVC-Produktionsanlage um die Hälfte und Maßnahmen zur Herabsetzung der Wahrscheinlichkeit und Auswir-

kungen eines größeren Unfalls über die geltenden Rechtsvorschriften hinaus.

Mit diesen Investitionen schaffen die Unternehmen mehr Umweltschutz als die geltenden Rechtsvorschriften verlangen. Diese Feststellung gilt insbesondere für die Einheit zur Valorisierung von Nebenerzeugnissen, mit der nicht nur die Normen der Richtlinie 84/360/EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen befolgt, sondern in mancher Hinsicht sogar übertroffen werden.

Das Nettosubventionsäquivalent der Beihilfe beträgt 4,3 %, während die Betriebskosten und -ausgaben im Zusammenhang mit den Investitionen in ihrer Gesamtheit von den Unternehmen getragen werden.

Aus diesen Gründen ist die Auffassung zu vertreten, daß das belgische Beihilfeprojekt zugunsten der Unternehmen Solvay SA und Solvic SA die im Gemeinschaftsrahmen der Kommission für staatliche Umweltschutzbeihilfen genannten Bedingungen erfüllt.

Die Kommission hat daher beschlossen, das wegen der Beihilfe in Form einer Kapitalprämie von 118,5 Millionen bfrs und einer dreijährigen Grundsteuerbefreiung an die Unternehmen Solvay SA und Solvic SA eröffnete Verfahren einzustellen und die Gewährung dieser Beihilfe zu genehmigen.

Mitteilung der Agrarstrukturentscheidungen

(91/C 73/03)

(Siehe Mitteilung im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ Nr. L 174 vom 22. Juni 1989)

Entscheidung C(91) 282 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Portugal

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates (Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft)

Entscheidung über ein Sonderprogramm über Forschung, Entwicklung und Vorfürungen.

Entscheidung C(91) 283 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Portugal

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates (Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft)

Entscheidung über ein Sonderprogramm zur Umstellung und Umstrukturierung von Bananenpflanzungen (Madeira).

Entscheidung C(91) 284 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Portugal

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates (Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft)

Entscheidung über ein Sonderprogramm über Zentren der landwirtschaftlichen Berufsausbildung.

Entscheidung C(91) 285 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Portugal

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates (Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft)

Entscheidung über ein Sonderprogramm über Beratung und Agrarforschung (zweiter Teil).

Entscheidung C(91) 286 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Belgien

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Ausgleichsvergütungen getroffen hat.

Entscheidung C(91) 287 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Vereinigtes Königreich

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Erzeugungsexpensivierung getroffen hat.

Entscheidung C(91) 288 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Frankreich

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Änderung der Flächenstillegungsmaßnahmen getroffen hat.

Entscheidung C(91) 293 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Belgien

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Änderung der Flächenstillegungsmaßnahmen getroffen hat.

Entscheidung C(91) 292 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Vereinigtes Königreich

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Änderung der Flächenstillegungsmaßnahmen getroffen hat.

Entscheidung C(91) 289 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland/Bayern

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Investitionsbeihilfen getroffen hat.

Entscheidung C(91) 290 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Spanien

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Änderung der Flächenstillegungsmaßnahmen getroffen hat.

Entscheidung C(91) 291 der Kommission vom 7. März 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Italien/Abruzzen

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Dokumente für die vereinfachte Buchführung getroffen hat.

Anmerkung: Die Kopie einer Entscheidung in der (den) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats kann beim Generalsekretariat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Veröffentlichungen und Mitteilungen, Berlaymont, Büro 11/60, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, angefordert werden.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 (China, Albanien)

(91/C 73/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung am 8. März 1991 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1991, von folgenden Einfuhrkontingenten:

— *Volksrepublik China*

- Bekleidung aus Seide für Männer und Frauen, handgestickt (KN-Codes ex 6207 19 00, ex 6207 29 00, ex 6207 99 00, ex 6208 19 90, ex 6208 29 00 und ex 6208 99 00 — Kategorie ex 18) 26,453 Tonnen

— *Albanien*

- Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver (KN-Code 3602 00 00) 100 Tonnen.

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 (Albanien, Vietnam)

(91/C 73/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Albanien und Vietnam angewandten Einfuhrregelung am 8. März 1991 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1991, von zusätzlichen Kontingenten für die Einfuhr von Textilzeugnissen:

Kategorie	Albanien	Vietnam
4	15 000 Stück	25 000 Stück
5	15 000 Stück	20 000 Stück
6	50 000 Stück	20 000 Stück
7	50 000 Stück	25 000 Stück
8	120 000 Stück	160 000 Stück
18 (*)	80 Tonnen	—

(*) Einschließlich Kategorien: 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 61, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 83 und 117.

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 (Sowjetunion, China)

(91/C 73/06)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Spanien gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung am 8. März 1991 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1991, von Kontingenten für die Einfuhr von:

— *Sowjetunion*

- | | |
|--|------------|
| — Nonylchlorbenzol (KN-Code ex 2903 61 00) | 200 Tonnen |
| — Dinitrochlorbenzol (KN-Code ex 2904 90 90) | 100 Tonnen |

— *Volksrepublik China*

- | | |
|--|------------------|
| — Chloramphenicol (KN-Code ex 2941 40 00) | 60 Millionen Pta |
| — Doxycyclinhyclat (KN-Code ex 2941 90 00) | 40 Millionen Pta |
| — Gentamycin (KN-Code ex 2941 90 00) | 90 Millionen Pta |
| — Tobramycin (KN-Code ex 2941 90 00) | 44 Millionen Pta |
| — Kleidungsstücke aus Leinen und Ramie (Kategorie 161) | 10 Tonnen. |

(¹) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(91/C 73/07)

Mit Entscheidung C(91) 517 vom 11. März 1991 hat die Kommission das Königreich Spanien ermächtigt, Gewebe aus synthetischen Spinnfäden der Kategorie 35 mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 30. September 1991 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Telefax: (02) 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(91) 520 vom 12. März 1991 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Slips und andere Unterhosen der Kategorie 13 mit Ursprung in China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 4. März 1991 bis zum 30. September 1991 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Telefax: (02) 235 01 21, zu erhalten.

Die Kommission hat durch Entscheidung vom 11. März 1991 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem Irland beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Waren der Kategorie 7 mit Ursprung in Jugoslawien und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Genehmigung der staatlichen Beihilfen im Rahmen der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags**Vorhaben, auf die keine Einwände seitens der Kommission bestehen**

(91/C 73/08)

Datum der Annahme: 9. 1. 1991**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** 513/90**Zielsetzung:** Gesetz zur steuerlichen Förderung besonders schadstoffarmer Personenkraftwagen mit Dieselmotor**Rechtsgrundlage:** Gesetzesvorlage**Haushaltsmittel:** 38,5 Millionen DM (ca. 18,5 Millionen ECU)**Beihilfeintensität:** 550 DM je Pkw. Die Mehrkosten richten sich nach der verwendeten Technologie, ebenso der erstattungsfähige Teil dieser Kosten (von 27 % bis 78 %)**Dauer:** 1. 1. 1990 bis 31. 7. 1992

Datum der Annahme: 16. 1. 1991**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** 613/90**Zielsetzung:** Beihilferegulung für Gasmotoren mit reduzierten NO_x-Emissionen**Rechtsgrundlage:** Ministerialerlaß — Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen**Haushaltsmittel:** 11 Millionen hfl (ca. 4,8 Millionen ECU)**Beihilfeintensität:** 2 % bis 7 % der Gesamtinvestitionskosten**Dauer:** Ablauf am 1. 1. 1993

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters und über das Führen der Gemeinschaftsflagge durch Seeschiffe⁽¹⁾

(91/C 73/09)

KOM(91) 54 endg.

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags dem Rat vorgelegt am 27. Februar 1991)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 16. 10. 1989, S. 11.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Seeverkehr ist ein unverzichtbarer Teil des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern.

Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige und wirklich wettbewerbsfähige Flotte sind eine entsprechende Infrastruktur innerhalb der Gemeinschaft einschließlich einer Reserve an Seeleuten, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind, und ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau.

Die unter der Flagge von Mitgliedstaaten fahrende Flotte ist im Lauf der Jahre beträchtlich geschrumpft; durch die Übertragung von Schiffen in Drittlandregister sind Arbeitsplätze für Angehörige der Mitgliedstaaten in großer Zahl verlorengegangen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Unverändert

Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige, wettbewerbsfähige Flotte ist eine entsprechende Infrastruktur innerhalb der Gemeinschaft, damit auch künftig in ausreichender Anzahl Angehörige der Mitgliedstaaten als Seeleute beschäftigt werden und ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau erzielt wird.

Der komparative Vorteil des Seeverkehrs der Gemeinschaft ist im Laufe der Zeit geschwunden, und die unter der Flagge von Mitgliedstaaten fahrende Flotte ist beträchtlich geschrumpft; durch die Umtragung von Schiffen in Drittlandregister sind Arbeitsplätze für Angehörige der Mitgliedstaaten in großer Zahl verlorengegangen. Dadurch sanken die Einnahmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aus unsichtbaren Transaktionen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Bemühungen, das Problem durch nationale Maßnahmen, unter anderem die Einrichtung nationaler Zweitregister, zu lösen, die mit günstigeren Bedingungen verbunden sind, schwächen die Wirkung der getroffenen Maßnahmen und können zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, eine Flotte aufzubauen, deren Schiffe in Registern der Mitgliedstaaten eingetragen sind, eindeutig den Gemeinschaftsbedürfnissen dienen, den Normen der Seeverkehrsübereinkommen entsprechen und zu deren Besatzungen eine bestimmte Mindestzahl ausgebildeter Seeleute aus den Mitgliedstaaten gehört.

Dieses Ziel kann nicht ohne eine Senkung des Kostenniveaus erreicht werden.

Die Kommission hat Leitlinien für die Prüfung von Beihilfen der Mitgliedstaaten an Reedereien der Gemeinschaft erarbeitet.

Mit der Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters sollen ein Instrument zur Zusammenfassung einzelstaatlicher Anstrengungen, ein Bestand an Seeleuten aus der Gemeinschaft und ein Markenzeichen, das den Verladern eine qualitativ hochwertige Leistung verbürgt, geschaffen werden.

Das Gemeinschafts-Schiffsregister soll das nationale Register ergänzen.

Das Recht, Schiffe in das Gemeinschafts-Schiffsregister eintragen zu lassen, sollte natürlichen und juristischen Personen vorbehalten sein, die eine gewisse Bindung zur Gemeinschaft haben; unter bestimmten Bedingungen sollte dieses Recht jedoch auch Personen gewährt werden, die eine Bindung zu einem Drittland haben.

Das in das Gemeinschaftsregister einzutragende Schiff sollte bestimmte Voraussetzungen erfüllen; insbesondere sollte es weiterhin in ein nationales Register eingetragen sein; die Entscheidungen über die Aufnahme in das nationale Register müssen im Einklang mit den Bestimmungen des EWG-Vertrags getroffen werden.

Die Eintragung in das Gemeinschafts-Schiffsregister sollte davon abhängig sein, ob das einzutragende Schiff den Sicherheitsnormen der einschlägigen internationalen Übereinkommen entspricht.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Bemühungen, das Problem durch nationale Maßnahmen, etwa durch die Einrichtung nationaler Zweitregister, die mit günstigeren Bedingungen verbunden sind, oder durch die Gewährung von Betriebsbeihilfen oder Beihilfen für die Unterstützung benachbarter Branchen zu lösen, schwächen die Wirkung der getroffenen Maßnahmen und können zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, eine Flotte aufzubauen, deren Schiffe zwar in Registern der Mitgliedstaaten eingetragen, zugleich jedoch als Gemeinschaftsschiffe erkennbar sind und den Normen der internationalen Seeverkehrsübereinkommen entsprechen, sowie diese Schiffe soweit wie möglich mit Seeleuten aus der Gemeinschaft zu bemannen.

unverändert

Mit der Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters soll ein Instrument zur Zusammenfassung einzelstaatlicher Anstrengungen eingeführt, die Beschäftigung von Seeleuten aus der Gemeinschaft gefördert und ein Markenzeichen, das den Verladern eine qualitativ hochwertige Leistung verbürgt, geschaffen werden.

Das Gemeinschafts-Schiffsregister soll das nationale Register ergänzen und sollte unverzüglich eingerichtet werden, um die Tendenz zur Einrichtung von Zweitregistern zu stoppen.

Das Recht, Schiffe in das Gemeinschafts-Schiffsregister eintragen zu lassen, sollte natürlichen und juristischen Personen vorbehalten sein, die eine echte Bindung zur Gemeinschaft haben; unter bestimmten Bedingungen und Vorbehalten sollte dieses Recht jedoch auch Personen gewährt werden, die eine echte Bindung zu Drittländern haben.

unverändert

Die Eintragung in das Gemeinschafts-Schiffsregister und der Verbleib darin sollten davon abhängig sein, ob das betreffende Schiff den Sicherheitsnormen der einschlägigen internationalen Übereinkommen und den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Vorschriften für Schiffe und für Seeleute mit oder ohne berufliche Qualifikation entspricht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Zahl ausgebildeter Seeleute aus den Mitgliedstaaten an Bord von Schiffen, die in dieses Register eingetragen sind, sollte ausreichend hoch sein, damit sie auch den künftigen Erfordernissen der Gemeinschaftsflotte entspricht.

Für die Beschäftigung von Seeleuten aus Drittländern auf Schiffen, die in dieses Register eingetragen sind, sollten Bedingungen gelten, die mit international vereinbarten Normen im Einklang stehen, es sei denn, daß mit den Berufsverbänden anderslautende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Alle Seeleute auf Schiffen, die in dieses Register eingetragen sind, sollten mindestens die Leistungen der sozialen Sicherheit erhalten, auf die sie in ihrem Wohnsitzland Anspruch haben.

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die in dieses Register eingetragenen Schiffe ohne weiteres von dem Register eines anderen Mitgliedstaats umzutragen, sofern sie den wichtigsten technischen Anforderungen, die vom Rat festzulegen sind, genügen.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates⁽¹⁾ verwirklichte Freizügigkeit im Sinne von Artikel 48 des Vertrages gilt für die Beschäftigung von Angehörigen der Mitgliedstaaten an Bord von Schiffen, die in den Mitgliedstaaten eingetragen sind. Folglich gilt die Freizügigkeit auch für Schiffe, die in EUROS eingetragen sind. Die tatsächliche Ausübung dieses Rechts könnte jedoch durch Unterschiede zwischen den Qualifikationen und Befähigungsnachweisen, die in den Mitgliedstaaten erworben worden sind, behindert werden. Diese Qualifikationen und Befähigungsnachweise sollten vorbehaltlich vom Rat festzulegender Mindestanforderungen an die Beschäftigung von Seeleuten an Bord von Schiffen, die im Gemeinschafts-Schiffsregister eingetragen sind, anerkannt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Zahl ausgebildeter Seeleute aus den Mitgliedstaaten an Bord von Schiffen, die in dieses Register eingetragen sind, sollte ausreichend hoch sein, damit sie den heutigen und künftigen Erfordernissen der Gemeinschaftsflotte entspricht; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es bei in europäischen Gewässern verkehrenden Fahrgast-schiffen und Fähren aus Gründen der Fahrgastsicherheit und der Notwendigkeit der Sicherung der Arbeitsplätze für Seeleute aus den Mitgliedstaaten unbedingt erforderlich ist, daß deren Besatzungen ausschließlich aus Seeleuten der Gemeinschaft bestehen.

Für die Beschäftigung von Seeleuten aus Drittländern auf Schiffen, die in dieses Register eingetragen sind, sollten Bedingungen gelten, die mit den Berufsorganisationen dieser Seeleute vereinbart werden; wenn keine solchen Vereinbarungen vorliegen, so sollten für sie Bedingungen gelten, die den auf internationaler Ebene getroffenen Vereinbarungen entsprechen.

Um angesichts der großen Unterschiede, die zwischen den einschlägigen nationalen Gesetzgebungen bestehen, eine homogene Zusammensetzung der Besatzung nach Schiffskategorien und nach dem Grad der Automatisierung zu erzielen, muß die Kommission Leitlinien für die Zusammensetzung der Besatzung der in EUROS eingetragenen Schiffe unter Berücksichtigung der Grundsätze der EntschlieÙung A 481 (XII) der Internationalen Seeschiffahrtorganisation und des IAO-Übereinkommens Nr. 147 über Mindestnormen in der Handelsschiffahrt, die international anerkannt sind, festlegen.

unverändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Eintragung in dieses Register sollte in dem Recht und der Pflicht zum Führen der europäischen Flagge zum Ausdruck kommen.

Die Kommission sollte ermächtigt werden, Durchführungsbestimmungen betreffend die Einrichtung des Registers und betreffend Eintragungs- und Lösungsverfahren zu erlassen.

Zwischen dem Gemeinschafts-Schiffsregister und den nationalen Schiffsregistern sollte eine Zusammenarbeit einschließlich eines Informationsaustauschs herbeigeführt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Anwendung dieser Verordnung zu überwachen und durchzusetzen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Eintragung in dieses Register sollte in dem Recht und der Pflicht zum Führen der europäischen Flagge, die dem gleichen Schutz wie die Flaggen von Mitgliedstaaten und von Drittländern unterliegt, zum Ausdruck kommen.

Die Kommission sollte in Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung ermächtigt werden, Durchführungsregeln für die Einrichtung des Registers und die Eintragungs- und Lösungsverfahren zu erlassen.

unverändert

Die Kommission soll dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Zahl der im Gemeinschaftsregister eingetragenen Schiffe sowie die Anzahl der darauf beschäftigten Seeleute aus der Gemeinschaft berichten, damit die Wirksamkeit dieser Verordnung bewertet werden kann. Gegebenenfalls soll die Kommission die erforderlichen Änderungen und Verbesserungen vorschlagen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

ANWENDUNGSBEREICH

*Artikel 1***Zweck**

Diese Verordnung regelt

- die Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters für seegehende Handelsschiffe,
- die Voraussetzungen der Eintragung in das Register,
- die mit einer solchen Eintragung verbundenen Erleichterungen,
- das Recht, auf diesen Schiffen neben der nationalen Flagge die europäische Flagge zu führen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

ANWENDUNGSBEREICH

*Artikel 1***Zweck**

Diese Verordnung regelt

- die Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters für seegehende Handelsschiffe,
- die Voraussetzungen für die Eintragung in das Register,
- die mit einer solchen Eintragung verbundenen Erleichterungen,
- das Führen der europäischen Flagge neben der nationalen Flagge,
- flankierende Maßnahmen zur Wahrung der sozialen Standards und zur Verbesserung der Umwelt- und Sicherheitsnormen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT 2

ABSCHNITT 2

REGISTER, SCHIFFSEIGNER UND SCHIFFE

REGISTER, SCHIFFSEIGNER UND SCHIFFE

*Artikel 2**Artikel 2***Einrichtung des Registers****Einrichtung des Registers**

Mit dieser Verordnung wird ein Gemeinschafts-Schiffsregister (im folgenden „EUROS“ genannt) eingerichtet, in das seegehende Handelsschiffe zusätzlich zu ihrer Eintragung in einem Mitgliedstaat eingetragen werden können.

unverändert

Die Kommission trägt ein Schiff ein, wenn die Voraussetzungen der Artikel 3, 4 und 5 erfüllt sind. Sie löscht die Eintragung eines Schiffes, wenn dieses nicht mehr den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

*Artikel 3**Artikel 3***Personen, die die Eintragung eines Schiffes in EUROS beantragen können****Schiffseigner der Gemeinschaft**

(1) Die Eintragung eines Schiffes in EUROS können beantragen:

(1) Folgende Personen, die Eigner eines im nationalen Schiffsregister eines Mitgliedstaats eingetragenen Schiffes sind, können die Eintragung dieses Schiffes in EUROS beantragen:

- a) in einem Mitgliedstaat ansässige und im Schiffverkehr tätige Angehörige der Mitgliedstaaten;
- b) nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Schifffahrtsgesellschaften, die in der Gemeinschaft ihre Hauptniederlassung haben und dort der tatsächlichen Aufsicht unterliegen, sofern ihre Kapitalmehrheit Angehörigen der Mitgliedstaaten gehört oder der Vorstand sich mehrheitlich aus Angehörigen von Mitgliedstaaten zusammensetzt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinschaft haben;
- c) außerhalb der Gemeinschaft ansässige Angehörige der Mitgliedstaaten oder außerhalb der Gemeinschaft niedergelassene und der Aufsicht von Angehörigen eines Mitgliedstaats unterliegende Schifffahrtsgesellschaften, wenn die ihnen gehörenden oder von ihnen betriebenen Schiffe in diesem Mitgliedstaat nach dessen Recht eingetragen sind.

a) Angehörige der Mitgliedstaaten;

b) nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaften, die ihren Hauptgeschäftssitz innerhalb der Gemeinschaft haben und dort der tatsächlichen Aufsicht unterliegen, sofern die Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführer dieser Gesellschaften mehrheitlich Angehörige der Mitgliedstaaten sind und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinschaft haben;

c) nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes gegründete Gesellschaften, an denen Angehörige der Mitgliedstaaten zu mehr als 50 % beteiligt sind oder im Besitz von mehr als 50 % des gesamten Gesellschaftskapitals in Form von Aktien oder Gesellschaftsanteilen sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung wird eine natürliche oder juristische Person gemäß Absatz 1 im folgenden als „Schiffseigner der Gemeinschaft“ bezeichnet.

Im Sinne dieser Verordnung wird eine solche natürliche oder juristische Person im folgenden als „Schiffseigner der Gemeinschaft“ bezeichnet.

(3) Ist zwischen einem Drittland und der Gemeinschaft vereinbart worden, daß Schiffe in das Register der jeweils anderen Partei eingetragen werden können, so umfaßt der Ausdruck „Angehörige der Mitgliedstaaten“ im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und b) ausnahmsweise auch die Angehörigen des betreffenden Drittlandes.

(2) Ist zwischen einem Drittland und der Gemeinschaft vereinbart worden, daß Schiffe in das Register dieses Drittlandes und in EUROS eingetragen werden können, so umfaßt der Ausdruck „Angehörige der Mitgliedstaaten“ im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und b) auch die Angehörigen des betreffenden Drittlandes.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

*Artikel 4***Für die Eintragung in Betracht kommende Schiffe**

Für eine Eintragung in EUROS kommt jedes vorhandene oder im Bau befindliche seegehende Handelsschiff von mindestens 500 BRT in Betracht, das bereits in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, die Flagge dieses Mitgliedstaats führen darf und im innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Verkehr für die Beförderung von Gütern oder Personen oder für jeden anderen gewerblichen Zweck eingesetzt werden soll, sofern es folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) das Schiff muß für die Dauer der Eintragung in EUROS in ein nationales Schiffsregister eingetragen sein;
- b) das Schiff muß einer Person gehören, die zur Eintragung eines Schiffes in EUROS berechtigt ist, und für die Dauer der Eintragung in EUROS dieser Person gehören oder von einem Schiffseigner der Gemeinschaft auf der Grundlage einer Bareboat Charter gemäß Artikel 5 betrieben werden;
- c) das Schiff darf nicht älter als 20 Jahre sein.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 4***Für die Eintragung in Betracht kommende Schiffe**

Für eine Eintragung in EUROS kommt jedes vorhandene oder im Bau befindliche seegehende Handelsschiff von mindestens 500 BRT in Betracht, das bereits in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und für die Beförderung von Gütern oder Personen oder für jeden anderen gewerblichen Zweck eingesetzt wird oder werden soll, sofern es folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) das Schiff muß für die Dauer der Eintragung in EUROS in ein nationales Schiffsregister eingetragen sein;
- b) das Schiff muß zum Zeitpunkt der Eintragung und für die Dauer der Eintragung in EUROS einem Schiffseigner der Gemeinschaft gehören;
- c) das Schiff darf zum Zeitpunkt seiner Eintragung in EUROS nicht älter als 20 Jahre sein, es sei denn, es wurde generalüberholt, und ein Mitgliedstaat hat bescheinigt, daß es den Bestimmungen für neue Schiffe des SOLAS-Übereinkommens von 1974 entspricht.

*Artikel 5***Eintragung**

(1) Die Eintragung in EUROS wird vom Schiffseigner der Gemeinschaft bei der Kommission beantragt. Der Antrag wird entweder direkt bei der Kommission eingereicht oder über die zuständigen nationalen Behörden an die Kommission weitergeleitet.

Zusammen mit dem Antrag werden eingereicht:

- a) eine Eigentumsurkunde des Schiffes, ausgestellt von der das nationale Register führenden Behörde;
- b) der Meßbrief des Schiffes;
- c) eine beglaubigte Abschrift der Staatszugehörigkeitsurkunde des Schiffes;
- d) im Falle einer hypothekarischen Belastung des Schiffes eine schriftliche Erklärung der Hypothekengläubiger, daß sie der Eintragung des Schiffes in EUROS zustimmen.

Die Kommission kann weitere Dokumente oder Bescheinigungen für die Eintragung eines Schiffes in EUROS verlangen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Eintragung in EUROS ist vollzogen, wenn folgende Angaben zum Schiff im entsprechenden Feld eingetragen sind:

- a) Name oder Bezeichnung des Schiffseigners der Gemeinschaft und sonstige Angaben hierzu;
- b) Name, internationales Rufzeichen, Abmessungen, Brutto- und Nettoraumgehalt, Art und Stärke des Antriebs und Alter des Schiffes;
- c) Kategorie des Schiffes sowie Nummer und Hafen seiner Eintragung ins nationale Register.

Die Kommission kann auch weitere Angaben zum Schiff festlegen, die in EUROS eingetragen werden müssen.

(3) In das Register wird ebenfalls eingetragen:

- a) Wechsel des Eigentümers oder Flaggenstaats des Schiffes;
- b) Löschung der Eintragung des Schiffes.

(4) Gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr haben Dritte das Recht, sich über die in EUROS eingetragenen Angaben zu Schiffen zu informieren.

*Artikel 6***Unterrichtung**

(1) Die Kommission unterrichtet die Behörde, die das nationale Register des Schiffes führt, über die Eintragung eines Schiffes in EUROS oder deren Löschung.

(2) Die Behörde, die das nationale Register führt, unterrichtet die Kommission umgehend über die wie auch immer begründete Löschung der Eintragung des Schiffes im nationalen Register.

*Artikel 7***Schiffsbescheinigungen und -dokumente**

Folgende Bescheinigungen oder Dokumente müssen während der gesamten Dauer der Eintragung des Schiffes in EUROS an Bord mitgeführt werden:

- a) die Bescheinigungen oder Dokumente, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen nationalem Register das Schiff eingetragen ist, an Bord des Schiffes mitgeführt werden müssen;
- b) die Bescheinigung über das Recht zum Führen der europäischen Flagge;
- c) die Bescheinigung über die Mindestzusammensetzung der Besatzung;
- d) eine von dem Mitgliedstaat, in dessen Register das Schiff eingetragen ist, ausgestellte Seetauglichkeitsbescheinigung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 5***Bareboat Charter**

Schiffe, die von Schiffseignern der Gemeinschaft auf der Grundlage einer Bareboat Charter betrieben werden, können unter folgenden Bedingungen für die Dauer dieser Charter in EUROS eingetragen werden:

1. das Schiff muß in einem nationalen Schiffsregister eines Mitgliedstaats als Bareboat-Charterschiff eingetragen sein;
2. nach dem Recht des ursprünglichen Flaggenstaates muß eine Bareboat-Eintragung in einem anderen Land zulässig sein;
3. die Einwilligung des Schiffseigners und aller Hypothekengläubiger zur Bareboat-Eintragung muß vorliegen;
4. die Bareboat Charter muß im Register des ursprünglichen Flaggenstaats des Schiffes ordnungsgemäß eingetragen sein.

ABSCHNITT 3

SICHERHEIT, BEMANNUNG UND BESATZUNG*Artikel 6***Sicherheit**

Während der gesamten Dauer der Eintragung müssen für das Schiff die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen Zertifikate vorliegen.

*Artikel 8***Löschung**

(1) Die Eintragung eines in EUROS eingetragenen Schiffes wird gelöscht:

- a) von der Kommission von Amts wegen, wenn das Schiff nicht mehr den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, oder
- b) auf Antrag des Schiffseigners der Gemeinschaft.

(2) Die Streichung eines Schiffes aus dem nationalen Register eines Mitgliedstaats und seine gleichzeitige Eintragung in das nationale Register eines anderen Mitgliedstaats wirken sich in keiner Weise auf seine Eintragung in EUROS aus.

*Artikel 9***Bareboat Charter**

Schiffe, die von Gemeinschaftsreedern auf der Grundlage einer mindestens zwölfmonatigen Bareboat Charter betrieben werden, können unter folgenden Bedingungen für die Dauer dieser Charter in EUROS eingetragen werden:

1. das Schiff muß in einem nationalen Register eines Mitgliedstaats als Bareboat-Charterschiff eingetragen sein;
2. nach dem Recht des ursprünglichen Flaggenstaats muß eine Bareboat-Eintragung in das nationale Schiffsregister eines anderen Staates zulässig sein;
3. die Einwilligung des Schiffseigners und aller Hypothekengläubiger zur Eintragung dieses Schiffes in EUROS muß vorliegen;
4. die Bareboat Charter muß im Register des ursprünglichen Flaggenstaats des Schiffes ordnungsgemäß eingetragen worden sein.

ABSCHNITT 3

SICHERHEIT, BEMANNUNG UND BESATZUNG*Artikel 10***Sicherheit**

Während der gesamten Dauer der Eintragung müssen für das Schiff die Bescheinigungen vorliegen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen nationalem Schiffsregister das Schiff eingetragen ist, vorgeschrieben sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 11***Bemannung**

(1) Leitlinien über die Besatzung von in EUROS eingetragenen Schiffen werden von der Kommission unter Berücksichtigung der in der Entschließung Nr. A 481 (XII) vom 19. November 1981 der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) aufgeführten Grundsätze nach Konsultierung des Paritätischen Ausschusses für den Seeverkehr und der Mitgliedstaaten festgelegt. Die Kommission nimmt die Leitlinien innerhalb der in Artikel 24 genannten Frist an.

(2) Die Kommission nimmt in diese Leitlinien Bestimmungen auf, die sicherstellen, daß, sofern eine sichere Besatzung dabei gewährleistet und die erforderliche Automation gegeben ist, Seeleute mit Mehrfachqualifikationen beschäftigt werden können, wenn dies in der Bescheinigung über die Mindestbesatzung ausdrücklich vermerkt ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen Bescheinigungen über die Mindestbesatzung gemäß Absatz 1 und 2 aus und händigen sie dem die Eintragung eines Schiffes in EUROS Beantragenden aus. Der Mitgliedstaat legt in der Bescheinigung über die Mindestbesatzung eine oder mehrere Sprachen als Sprache bzw. Sprachen der Besatzung fest.

(4) Wenn der betreffende Schiffseigner der Gemeinschaft oder die auf dem Schiff beschäftigten Seeleute der Ansicht sind, daß die von einem Mitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung über die Mindestbesatzung nicht mit den Leitlinien der Kommission in Einklang steht, nimmt die Kommission auf deren Antrag hin eine Überprüfung vor und entscheidet hierüber nach Konsultierung des betreffenden Mitgliedstaats. Die Kommission trifft ihre Entscheidung binnen zwei Monaten nach Antragstellung.

(5) Die Entscheidung der Kommission legt den Umfang der Mindestbesatzung fest. Der betreffende Mitgliedstaat stellt unverzüglich eine neue Bescheinigung in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission aus.

(6) Die nationalen Behörden überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Bescheinigung über die Mindestbesatzung und verhängen gegebenenfalls Sanktionen.

*Artikel 7***Staatsangehörigkeit der Besatzung**

An Bord von Schiffen, die in EUROS eingetragen sind, müssen alle Offiziere und zumindest die Hälfte der übrigen Besatzung Angehörige irgendeines Mitgliedstaats sein.

*Artikel 12***Staatsangehörigkeit der Besatzung**

(1) An Bord von Schiffen, die in EUROS eingetragen sind, müssen alle Offiziere und zumindest die Hälfte der übrigen Besatzung, die in der Bescheinigung über die Mindestbesatzung dieser Schiffe genannt sind, Angehörige der Mitgliedstaaten sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Auszubildende zählen im Hinblick auf die vorstehenden Anforderungen nicht mit.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Auszubildende zählen im Hinblick auf die vorstehenden Anforderungen nicht mit.

(2) Insbesondere müssen auf in EUROS eingetragenen Fahrgastschiffen oder Fähren, die im Linienverkehr für die Beförderung von Personen oder Personen und Fahrzeugen zwischen Häfen ein und desselben Mitgliedstaats oder zwischen 1. Mittelmeerhäfen, 2. Nordsee- und Ostseehäfen bzw. 3. europäischen Atlantikhäfen oder für Kreuzfahrten eingesetzt werden, bei denen die Ein- und die Ausschiffung in einem der obigen Häfen erfolgt, alle Offiziere und die gesamte übrige Besatzung, die in der Bescheinigung über die Mindestbesatzung dieser Schiffe genannt sind, Angehörige der Mitgliedstaaten sein.

*Artikel 13***Angebot an Seeleuten**

(1) Die Mitgliedstaaten führen permanente Beobachtungen über das Angebot an Seeleuten, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, in ihren Häfen durch und stellen die Informationen hierüber Interessenten zur Verfügung.

(2) Wenn keine Seeleute, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, zur Verfügung stehen, die auf einem in EUROS eingetragenen und in einem Hafen der Mitgliedstaaten liegenden Schiff entsprechend den mit ihren berufsständischen Vertretungen abgeschlossenen Tarifverträgen beschäftigt werden könnten, kann der Mitgliedstaat dem Kapitän des Schiffes erlauben, die nächste Fahrt mit weniger Seeleuten, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, aufzunehmen, als es Artikel 12 vorsieht.

*Artikel 8***Heuern, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen**

Heuern, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen von Seeleuten, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats sind, an Bord von Schiffen, die in EUROS eingetragen sind, müssen vorbehaltlich von Tarifverträgen mit Organisationen gemäß Artikel 9 mit der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 109 von 1958 über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke in Einklang stehen.

*Artikel 14***Heuern, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen**

(1) Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten von Seeleuten, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats sind, an Bord von Schiffen, die in EUROS eingetragen sind, müssen mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen nationalem Register das Schiff eingetragen ist, und mit etwaigen Gemeinschaftsvorschriften in Einklang stehen.

(2) Heuern und alle übrigen Vergütungen von Seeleuten, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats sind, an Bord von Schiffen, die in EUROS eingetragen sind, müssen vorbehaltlich von Tarifverträgen mit Organisationen gemäß Artikel 15 zumindest mit der IAO-Empfehlung Nr. 109 von 1958 über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke in Einklang stehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

*Artikel 9***Tarifverträge**

(1) Haben Schiffseigner der Gemeinschaft ihnen gehörende oder von ihnen betriebene Schiffe in EUROS eingetragen und beschäftigen sie auf ihnen Seeleute, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats sind, so können diese nur aufgrund von Tarifverträgen mit Gewerkschaften oder ähnlichen Organisationen ihres Wohnsitzlandes beschäftigt werden.

(2) Tarifverträge für Angehörige eines Drittlandes dürfen nur mit ausländischen Gewerkschaften oder ähnlichen Organisationen geschlossen werden, die den Bedingungen des IAO-Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts entsprechen.

(3) Solche Tarifverträge unterliegen dem Recht des Eintragungsmitgliedstaats oder, falls in dem Tarifvertrag ausdrücklich vereinbart, dem eines anderen Mitgliedstaats. Für Streitfälle, die sich aus solchen Tarifverträgen ergeben, sind ausschließlich die Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats zuständig.

*Artikel 10***Soziale Sicherheit**

Für die soziale Sicherheit der Seeleute an Bord von Schiffen, die in EUROS eingetragen sind, ist unbeschadet des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates⁽¹⁾, sofern nicht die Regierungen oder die Sozialpartner einvernehmlich etwas anderes festgelegt haben, das Land zuständig, in dem der Seemann seinen Wohnsitz hat, es sei denn, daß die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen; in diesem Fall ist der Eintragungsmitgliedstaat — im Einklang mit den Vorschriften des Wohnsitzlandes — zuständig.

Im Sinne dieser Bestimmung gilt als Wohnsitz der Wohnsitz an Land und wird die Beschäftigung an Bord eines in einem Mitgliedstaat eingetragenen Schiffes als nicht allein maßgeblich für den Wohnsitz in diesem Staat angesehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 15***Tarifverträge**

(1) Seeleute, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats sind, dürfen auf der Grundlage von Tarifverträgen mit deren Gewerkschaften beschäftigt werden.

(2) Tarifverträge für Angehörige eines Drittlandes dürfen nur mit Gewerkschaften geschlossen werden, die den Bedingungen des IAO-Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts entsprechen.

(3) Solche Tarifverträge unterliegen dem Recht des Registrierungsmitgliedstaats oder, falls in dem Tarifvertrag ausdrücklich vereinbart, dem eines anderen Mitgliedstaats. Für Streitfälle, die sich aus solchen Tarifverträgen oder aus entsprechend solchen Tarifverträgen abgeschlossenen Einzelarbeitsverträgen ergeben, sind ausschließlich die Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats zuständig.

(4) Tarifverträge dürfen keine Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts enthalten.

*Artikel 16***Soziale Sicherheit**

Für die soziale Sicherheit der Seeleute an Bord von Schiffen, die in EUROS eingetragen sind, ist unbeschadet des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates⁽¹⁾ und sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Regierungen oder den Sozialpartnern besteht, der Staat zuständig, in dem der Seemann seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, es sei denn, daß die Rechtsvorschriften dieses Staates ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen; in diesem Fall ist der Mitgliedstaat, in dessen nationalem Register das Schiff eingetragen ist, im Einklang mit den Vorschriften des Landes, in dem der Seemann seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, zuständig.

unverändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 11

Die Artikel 8, 9 und 10 gelten vorbehaltlich anderer Rechte oder Pflichten aus Rechtsakten der Gemeinschaft, sofern diese Rechtsakte nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

ABSCHNITT 4

MIT DER EINTRAGUNG IN EUROS VERBUNDENE
ERLEICHTERUNGEN*Artikel 12***Umtragung von Schiffen**

In EUROS eingetragene Schiffe mit gültigen Zertifikaten und gültiger Klassifizierung können, soweit sie den vom Rat nach den Bestimmungen des Vertrages vor dem 1. Juli 1991 festzulegenden technischen Anforderungen genügen, in das Register eines anderen Mitgliedstaats umgetragen werden, ohne daß zusätzliche technische Anforderungen gestellt werden dürfen.

*Artikel 13***Anerkennung der Qualifikationen von Seeleuten**

Die Qualifikationen und Befähigungsnachweise von Seeleuten, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind, werden vorbehaltlich der Mindestanforderungen an die Berufsausbildung und Berufserfahrung gemäß den Richtlinien, die den Rat erlassen hat oder nach den Bestimmungen des Vertrages vor dem 1. Juli 1991 zu erlassen hat, von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats für die Beschäftigung auf Schiffen, die in EUROS eingetragen sind, anerkannt.

ABSCHNITT 5

EUROPÄISCHE FLAGGE, HEIMATHAFEN

*Artikel 14***Europäische Flagge**

(1) In EUROS eingetragene Schiffe sind berechtigt und verpflichtet, zusätzlich zu ihrer nationalen Flagge die europäische Flagge zu führen.

(2) Mit der Eintragung in EUROS erteilt die Kommission dem Antragsteller eine Bescheinigung über das Recht zum Führen der europäischen Flagge.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 17

Die Artikel 14, 15 und 16 gelten vorbehaltlich der Rechte und Pflichten aus sonstigen Rechtsakten der Gemeinschaft, sofern diese nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

ABSCHNITT 4

MIT DER EINTRAGUNG IN EUROS VERBUNDENE
ERLEICHTERUNGEN*Artikel 18***Umtragung von Schiffen**

In EUROS eingetragene Schiffe mit gültigen Zertifikaten und gültiger Klassifizierung können, soweit sie den vom Rat nach den Bestimmungen des Vertrages vor dem 31. Dezember 1991 festzulegenden technischen Anforderungen genügen, in das Register eines anderen Mitgliedstaats umgetragen werden, ohne daß zusätzliche technische Anforderungen gestellt werden dürfen.

*Artikel 19***Anerkennung der Qualifikationen von Seeleuten**

Die Qualifikationen und Befähigungsnachweise von Seeleuten, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind, werden vorbehaltlich der Mindestanforderungen an die Berufsausbildung und Berufserfahrung gemäß den Richtlinien, die der Rat erlassen hat oder nach den Bestimmungen des Vertrages vor dem 31. Dezember 1991 zu erlassen hat, von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats für die Beschäftigung auf Schiffen, die in EUROS eingetragen sind, anerkannt.

ABSCHNITT 5

EUROPÄISCHE FLAGGE, HEIMATHAFEN

*Artikel 20***Europäische Flagge**

unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

*Artikel 15***Heimathafen**

Ein in EUROS eingetragenes Schiff trägt am Heck unter dem Namen des Heimathafens entsprechend der Eintragung im nationalen Register eine EUROS-Kennnummer.

ABSCHNITT 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 16***Durchführungsbestimmungen**

Die Kommission erläßt binnen sechs Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung die notwendigen Durchführungsbestimmungen für die Einrichtung von EUROS, die Eintragungs- und Lösungsverfahren, Form und Inhalt der betreffenden Urkunden einschließlich der Bescheinigung über das Recht zum Führen der europäischen Flagge, die Form der Flagge, die Vorschriften für das Führen der Flagge und die Identifizierung der Schiffe im Register.

*Artikel 17***Zusammenarbeit**

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung dieser Verordnung und bei der Kontrolle ihrer Durchführung.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 21***Heimathafen**

unverändert

*Artikel 22***Sachenrechtliche Ansprüche**

Das Führen der europäischen Flagge berührt nicht die sachenrechtlichen und die seepfandrechtlichen Ansprüche an diesem Schiff bzw. Fragen des öffentlichen, des Verwaltungs- und Strafrechts, für die auch weiterhin das Recht des Mitgliedstaats gilt, dessen Flaggen das Schiff führt.

*Artikel 23***Berechnung des Alters eines Schiffes**

Für die Berechnung des Alters eines Schiffes im Sinne dieser Verordnung wird der 1. Januar des Jahres herangezogen, das dem Jahr folgt, in dem die Werft das Schiff in für die gewerbliche Nutzung einsatzbereitem Zustand ausgeliefert hat.

ABSCHNITT 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 24***Durchführungsvorschriften**

Die Kommission erläßt binnen sechs Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung die erforderlichen Durchführungsvorschriften für die Einrichtung und Führung von EUROS, die Eintragungs- und Lösungsverfahren, das System zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie für die bei deren Nichteinhaltung zu verhängenden Sanktionen und legt Form und Inhalt der entsprechenden Dokumente, einschließlich der Bescheinigung über das Recht zum Führen der europäischen Flagge, das Aussehen und die Vorschriften für das Führen dieser Flagge sowie die Bescheinigung über die Mindestbesatzung fest.

*Artikel 25***Zusammenarbeit**

unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Im Rahmen dieser gegenseitigen Unterstützung teilen sie sich gegenseitig die erforderlichen Informationen über die Eintragung und Löschung mit.

*Artikel 18***Übergangszeit**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen binnen sechs Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung und nach Konsultierung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um

— wirksame Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Abschnitte 2, 3 und 5 einzuführen,

— die Nichterfüllung dieser Anforderungen zu ahnden,

— sicherzustellen, daß in EUROS eingetragene Schiffe ihr Recht auf Führen der europäischen Flagge ausüben können.

(2) In den in Absatz 1 genannten Maßnahmen wird ausdrücklich auf diese Verordnung Bezug genommen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die getroffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 19***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Im Rahmen dieser gegenseitigen Unterstützung tauschen sie die erforderlichen Informationen aus.

*Artikel 26***Übergangszeit**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen binnen zwölf Monaten nach Erlaß dieser Verordnung und nach Konsultierung der Kommission

a) Maßnahmen zum Schutz der europäischen Flagge sowie die erforderlichen Maßnahmen, damit die in EUROS eingetragenen Schiffe ihr Recht zum Führen der europäischen Flagge tatsächlich ausüben können;

b) die erforderlichen Maßnahmen für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Abschnitte 2, 3 und 5 dieser Verordnung und der von der Kommission erlassenen Durchführungsvorschriften sowie für das Verfahren zur Verhängung von Sanktionen.

entfällt

unverändert

*Artikel 27***Berichterstattung und Neufassung**

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat am 1. Juli 1993 und danach jährlich über die Zahl der in EUROS eingetragenen Schiffe und die Zusammensetzung ihrer Besatzungen. Sie schlägt dem Rat gegebenenfalls erforderliche Änderungen dieser Verordnung vor.

Artikel 28

Der Rat entscheidet auf der Grundlage eines Vorschlags, den die Kommission bis zum 1. Juli 1995 unterbreitet, bis 31. Dezember 1995 über eine Neufassung dieser Verordnung.

*Artikel 29***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

unverändert

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs „Gemeinschaftsreeder“⁽¹⁾

(91/C 73/10)

KOM(91) 54 endg.

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags dem Rat vorgelegt am 27. Februar 1991)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 16. 10. 1989, S. 16.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

Unverändert

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklung des Binnenmarktes läßt es wünschenswert erscheinen, die Identität der Gemeinschaft auch im Bereich des Seeverkehrs zu bekräftigen.

In zunehmendem Maße gelten Gemeinschaftsvorschriften für Gemeinschaftsreeder. Deshalb sollte darüber, was ein Gemeinschaftsreeder ist, eine einheitliche Auffassung herrschen.

Es sollte unterschieden werden zwischen Gesellschaften, die Angehörigen eines Drittlandes gehören oder deren Vorstand sich mehrheitlich aus Angehörigen eines Drittlandes zusammensetzt, und Gesellschaften, die Angehörigen der Gemeinschaft gehören oder von ihnen geleitet werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die ersteren durch ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat denselben Status wie Gesellschaften der Mitgliedstaaten erworben haben können.

Eine solche Unterscheidung kann dadurch erreicht werden, daß als Gemeinschaftsreeder nur solche Angehörige eines Mitgliedstaats bezeichnet werden, die eine gewichtige wirtschaftliche Bindung an einen Mitgliedstaat haben —

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Kriterien für eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs „Gemeinschaftsreeder“ fest.

Artikel 2

Soweit nicht anders bestimmt, sind alle Bezugnahmen auf „Gemeinschaftsreeder“ in Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen (Beschlüssen) des Rates in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 auszulegen.

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung ist „Reeder“ eine natürliche oder juristische Person, die mit einem oder mehreren Seeschiffen, die ihr gehören oder die sie auf der Grundlage einer Bareboat Charter, einer Zeitcharter oder einer Reisecharter gechartert hat, Linien- oder Trampdienste zur Beförderung von Personen oder Gütern im Seeverkehr ausführt.

Artikel 4

„Gemeinschaftsreeder“ sind folgende Schiffseigner:

1. Angehörige eines Mitgliedstaats, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben;
2. Schiffahrtsgesellschaften oder -unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) ihre Hauptniederlassung muß in einem Mitgliedstaat liegen, und die tatsächliche Aufsicht muß in einem Mitgliedstaat ausgeübt werden;
 - b) der Vorstand muß sich mehrheitlich aus Angehörigen eines Mitgliedstaats zusammensetzen, oder die Kapitalanteile müssen mehrheitlich Angehörigen eines Mitgliedstaats gehören, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben;
3. Angehörige eines Mitgliedstaats, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittland haben, wenn ihre Schiffe in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht eingetragen sind;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

„Gemeinschaftsreeder“ sind folgende Schiffseigner:

1. a) Angehörige eines Mitgliedstaats, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben;
- b) Gesellschaften oder Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i) der Hauptgeschäftssitz liegt in einem Mitgliedstaat, und die tatsächliche Aufsicht wird in einem Mitgliedstaat ausgeübt;
 - ii) die Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführer sind mehrheitlich Angehörige eines Mitgliedstaats und haben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinschaft, oder Angehörige der Mitgliedstaaten sind zu mehr als 50 % am Unternehmen beteiligt oder besitzen mehr als 50 % des Gesamtkapitals der Gesellschaft in Form von Aktien oder Gesellschaftsanteilen;
2. a) Angehörige eines Mitgliedstaats, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittland haben, wenn sie Eigner von Schiffen sind, die in einem Mitgliedstaat nach dessen Recht eingetragen sind;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

4. in einem Drittland befindliche, von Angehörigen eines Mitgliedstaats kontrollierte Schifffahrtsgesellschaften oder -unternehmen, wenn ihre Schiffe in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht eingetragen sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) Gesellschaften oder Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden und an denen Angehörige von Mitgliedstaaten zu mehr als 50 % beteiligt oder im Besitz von über 50 % des gesamten Gesellschaftskapitals in Form von Aktien oder Gesellschaftsanteilen sind, sofern die Gesellschaft oder das Unternehmen Eigner von Schiffen ist, die in einem Mitgliedstaat nach dessen Recht eingetragen sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

unverändert

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾

(91/C 73/11)

KOM(91) 54 endg.

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags dem Rat vorgelegt am 27. Februar 1991)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 16. 10. 1989, S. 17.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs wird noch nicht auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten angewandt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Es müssen Maßnahmen zwecks schrittweiser Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 ergriffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Gemäß Artikel 61 Absatz 1 des Vertrages gelten für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Seeverkehrs die Bestimmungen des Titels über den Verkehr.

Für die Vollendung des Binnenmarktes ist die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs im Seeverkehr in den Mitgliedstaaten notwendig.

Daher sollte der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten angewandt werden.

Die Beseitigung der Beschränkungen sollte davon abhängig gemacht werden, daß die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Schiffe bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um eine Annäherung der Arbeitsbedingungen für Personen und Reedereien, die diese Dienstleistungen erbringen, zu gewährleisten.

Diese Bedingungen sind bei den Schiffen erfüllt, die in dem durch die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates eingerichteten Gemeinschafts-Schiffsregister eingetragen sind und in der kleinen Fahrt eingesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs im Seeverkehr in den Mitgliedstaaten werden für Gemeinschaftsreeder mit dem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als dem Mitgliedstaat des Beteiligten, für den die Dienstleistungen bestimmt sind, beim Einsatz von Schiffen mit nicht mehr als 6 000 BRT, die im Gemeinschaftsregister eingetragen sind, aufgehoben.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Schaffung eines Binnenmarktes, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, muß den Grundsätzen des Vertrages Rechnung tragen, die die Hebung der Lebenshaltung und die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer vorsehen.

unverändert

Die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mit bestimmten Rechten und Pflichten für die betreffenden Reeder kann vertretbar sein, um regelmäßige Verkehrsdienste auf bestimmten Verbindungen sicherzustellen, sofern es dabei nicht zu Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes kommt.

unverändert

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs im Seeverkehr in den Mitgliedstaaten werden für die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. ... über die gemeinsame Bestimmung des Begriffs „Gemeinschaftsreeder“ genannten Gemeinschaftsreeder aufgehoben, sofern sie für die Erbringung solcher Dienstleistungen ausschließlich Schiffe mit einem Raumgehalt von nicht mehr als 6 000 Registertonnen einsetzen, die im Gemeinschafts-Schiffsregister eingetragen sind und mit denen gegebenenfalls Verkehrsdienstleistungen in ihrem Registrierungsstaat erbracht werden dürfen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Angehörige von Mitgliedstaaten, die in Drittländern ansässig sind, und für Schifffahrtsgesellschaften, die ihre Niederlassung in einem Drittland haben und von Angehörigen eines Mitgliedstaats kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht und im Gemeinschaftsschiffsregister eingetragen sind und nicht mehr als 6 000 BRT haben.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind „Seeverkehrsleistungen“ solche Dienstleistungen, die gewöhnlich gegen Entgelt erbracht werden und sich insbesondere erstrecken auf

- a) die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seeweg zwischen Häfen in einem Mitgliedstaat einschließlich der überseeischen Gebiete dieses Staates (Kabotage);
- b) die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seeweg zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaats und Anlagen oder Konstruktionen auf dem Festlandsockel dieses Mitgliedstaats (Off-shore-Versorgungsleistungen).

(4) Der Mitgliedstaat, zwischen dessen Häfen die Seeverkehrsleistungen erbracht werden, kann verlangen, daß auf den hierfür eingesetzten Schiffen Angehörige der Mitgliedstaaten in demselben Verhältnis beschäftigt werden, wie dies für die unter seiner Flagge fahrenden, für die gleichen Seeverkehrsleistungen eingesetzten Schiffe verlangt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absätze 1 und 2 kann ein Mitgliedstaat gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen als Voraussetzung für das Recht zur Erbringung von Verkehrsleistungen auferlegen, wenn dies zur Erhaltung ausreichender Seeverkehrsleistungen in der Kabotage zwischen dem Festland und seinen Inseln und zwischen seinen Inseln notwendig ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen rechtliche oder verwaltungsmäßige Auflagen der Mitgliedstaaten, mit denen Kontinuität, Regelmäßigkeit und Wirksamkeit der Verkehrsleistungen und die Versorgung der betreffenden Gebiete mit Gütern, die für das wirtschaftliche Wohl solcher Gebiete lebenswichtig sind, sichergestellt werden sollen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

entfällt

unverändert

(4) Der Mitgliedstaat, zwischen dessen Häfen die Seeverkehrsleistungen erbracht werden, kann verlangen, daß auf den hierfür eingesetzten Schiffen Angehörige der Mitgliedstaaten in demselben Verhältnis beschäftigt werden, wie dies für die unter seiner Flagge fahrenden, für die gleichen Seeverkehrsleistungen eingesetzten Schiffe verlangt wird, und daß diese über eine Ausbildung verfügen, die der Ausbildung seiner eigenen, auf diesen Schiffen arbeitenden Staatsangehörigen entspricht.

Artikel 2

unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 3

Die Artikel 55 bis 58 und 62 des Vertrages finden auf die in dieser Verordnung geregelten Bereiche Anwendung.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrages über das Niederlassungsrecht kann derjenige, der eine Seeverkehrsleistung erbringt, zu diesem Zweck seine Geschäftstätigkeit in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, vorübergehend unter denselben Bedingungen ausüben, die dieser Staat seinen eigenen Angehörigen auferlegt.

Artikel 5

Vor dem Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Artikel 2 konsultieren die Mitgliedstaaten die Kommission. Sie übermitteln der Kommission alle auf diese Weise erlassenen Maßnahmen.

Artikel 6

Diese Verordnung wird vor dem 1. Januar 1993 überprüft werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 3

(1) Im Falle schwerwiegender Marktstörungen oder eines ernsthaften Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage in einem bestimmten geographischen Gebiet erläßt die Kommission entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats geeignete Schutzvorschriften, um dieser Situation abzuwehren.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag bei der Kommission, so entscheidet diese binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags, dem die hierfür als zweckdienlich erachteten Angaben beiliegen müssen.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

unverändert

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(91/C 73/12)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

12. März 1991

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
(EWG) Nr. 314/91	964/90 915/90	A	Mosambik	HCOLZ	2 000	DEST	4	A.C. Toepfer — Hamburg (D)	645,20
		B	Mosambik	HCOLZ	1 000	DEST	5	A.C. Toepfer — Hamburg (D)	645,20
(EWG) Nr. 386/91	1190/90 1191/90 1192/90 1193/90 1194/90	A	Ägypten	HTOUR	2 000	EMB	5	Vandemoortele — Izeghem (B)	598,64
		B	Ägypten	HTOUR	1 500	EMB	3	Vandemoortele — Izeghem (B)	599,87
		C	Ägypten	HTOUR	1 500	EMB	3	n.z. (¹)	n.z. (¹)
		D	Ägypten	HTOUR	1 500	EMB	4	n.z. (¹)	n.z. (¹)
		E	Ägypten	HTOUR	1 500	EMB	5	n.z. (¹)	n.z. (¹)
Entscheidung vom 1. 3. 1991	16/91 17/91 18/91	A	UNRWA/Israel	HTOUR	1 100	DEB	5	Vandemoortele — Izeghem (B)	766,31
		B	UNRWA/Israel	HTOUR	1 100	DEB	6	Cebag — Zwolle (NL)	761,58
		C	UNRWA/Israel	HTOUR	1 100	DEB	6	n.z. (²)	n.z. (²)
(EWG) Nr. 332/91	1096-1097/90 1034/90	E	ONG/...	FBLT	877	EMB	3	Ubemi — Antwerpen (B)	141,95
		F	Peru	FBLT	2 500	DEB	3	Mutual Aid — Antwerpen (B)	208,90
Entscheidung vom 1. 3. 1991	19/91 20/91 21/91	A	UNRWA/Israel	FBLT	4 866	DEB	2	Ditta Rocco — Napoli (I)	205,95
		B	UNRWA/Israel	FBLT	4 866	DEB	1	n.z. (²)	n.z. (²)
		C	UNRWA/Israel	FBLT	4 866	DEB	2	n.z. (²)	n.z. (²)
(EWG) Nr. 432/91	1078/90 1076/90 1077/90	A	Angola	FMAI	2 950	DEB	3	Cer.far — Voghera (I)	243,77
		B	Angola	FBLT	1 610	DEB	7	Mackprang — Hamburg (D)	233,08
		C	Angola	FBLT	2 040	DEB	7	Mackprang — Hamburg (D)	223,33

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(¹) Neue Verordnung.

(²) Zweite Ausschreibung am 19. März 1991 um 12 Uhr.

BLT:	Weichweizen	GDUR:	Hartweizengrieß	HOLI:	Olivenöl
FBLT:	Weichweizenmehl	MAI:	Mais	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl
RIZ:	Geschliffener Reis	FMAI:	Maismehl	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl
CBL:	Geschliffener Langkornreis	GMAI:	Maisgrieß	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	SMAI:	Feingrieß von Mais	CB:	Corned beef
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	RcS:	Korinthen
BRI:	Reisbruch	LEP:	Magermilchpulver	PA:	Teigwaren
FHAF:	Haferflocken	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia faba equina)
SU:	Zucker	CT:	Tomatenkonzentrat	DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
SUB:	Weißzucker	B:	Butter	DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
ME:	Mengkorn	BO:	Butteroil	EMB:	Lieferung frei Verschiebungshafen
SOR:	Sorghum			DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort
DUR:	Hartweizen				

Dienstleistungen — Nicht offenes Verfahren — Ausschreibung

(91/C 73/13)

Ausschreibung betreffend den Abschluß von Verträgen für die Wartung und Instandhaltung technischer Anlagen (Klimaanlagen, elektrische Anlagen, sanitäre Einrichtungen) in den Dienstgebäuden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

1. **Öffentlicher Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Referat „Gebäudeverwaltung“, Büro LOI 86 — 5/37, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel. (32-2) 235 32 01, FS 21 89 77 COMEU B, Telefax (32-2) 236 10 26.

2. a) **Vergabemodus:** Nicht öffentliche Ausschreibung.

b)

c) Verträge über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an technischen Anlagen („contrat en garantie totale“ und/oder „contrat en garantie locative“).

3. a) **Ort der Erbringung der Leistung:** Brüssel.

b) Wartung, Bedienung, Überwachung und Instandsetzung der technischen Anlagen (Klimaanlagen, Heizungsanlagen, elektrische Anlagen, Branddetektoranlagen, sanitäre Einrichtungen) in den Gebäuden, in denen die Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften untergebracht sind.

Es handelt sich um ungefähr 50 (fünfzig) Gebäude mit einer Gesamtfläche von rund 800 000 m² (Büros und Parkplätze). Die Gebäude sind mit einer EDV-gesteuerten Fernbedienungsanlage ausgerüstet. Die Wartung dieser Anlage ist zwar nicht Teil dieser Ausschreibung, sie kann jedoch von dem erfolgreichen Bieter in Anspruch genommen werden.

c) Der Auftrag ist in vier Lose unterteilt:

— die in Los 1 vorgesehenen Leistungen betreffen zwei Gebäude mit einer Fläche von je 50 000 m²; für diese Gebäude, die Eigentum der Kommission sind, ist ein Vertrag über die vollständige Garantie für Wartung und ggfs. Ersatz der technischen Anlagen vorgesehen („contrat en garantie totale“);

— die in den Losen 2, 3 und 4 vorgesehenen Leistungen betreffen angemietete Gebäude, für die Verträge über die Wartung der technischen Anlagen vorgesehen sind („contrat en garantie locative“).

Die in den Losen 2 und 3 vorgesehenen Leistungen betreffen Gebäude mit einer Fläche von jeweils rund 250 000 m²;

— die in Los 4 vorgesehenen Leistungen betreffen das Berlaymontgebäude, das eine Gesamtfläche von rund 200 000 m² hat.

Die Angebote können für mehrere Lose oder für jedes Los getrennt eingereicht werden.

d) Die Bieter haben ein integriertes Wartungsprogramm einzureichen.

4. Die Verträge haben eine voraussichtliche Dauer von:

— längerfristig für das erste Los,

— fünf Jahre für das zweite und dritte Los; diese Verträge können fünfmal um jeweils ein Jahr verlängert werden,

— 20 Monate für das vierte Los; dieser Vertrag kann fünfmal um jeweils ein Jahr verlängert werden,

und sind gültig ab 1. Juli 1992.

5. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Die Angebote können ggfs. gruppiert eingereicht werden.

6. a) **Frist für die Einreichung der Anträge auf Teilnahme:** 30. April 1991.

b) **Anschrift:** Siehe Punkt 1.

c) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.

7. **Frist für die Übersendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe durch die Kommission:** 1. Oktober 1991.

8. Die Ausführung der im Vertrag verlangten Leistungen ist Gegenstand einer Garantieleistung in Form einer Bankkaution in Höhe von 15 % der Auftragssumme.

9. Die Verträge werden aus Mitteln des Haushalts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften finanziert.

10. Den Anträgen auf Teilnahme an der Ausschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen, anhand deren die Bieter ausgewählt werden können:

- a) Nachweis der Eintragung in ein Berufsregister;
- b) Liste der in den vergangenen fünf Jahren durchgeführten Wartungsarbeiten an technischen Anlagen, insbesondere in Gebäuden, sowie Angabe der Kosten und des Ortes, an dem die Leistungen ausgeführt wurden;
- c) Zusammensetzung des Unternehmens, Zahl und Qualifikation der Beschäftigten;
- d) Angaben und Nachweise in bezug auf die Finanz- und Wirtschaftskraft des Bieters.
11. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthält die Kriterien für die Bewertung der Angebote.
- Die Ausführung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen setzt voraus, daß der Bieter in Brüssel ansässig ist.

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Leitlinien für die integrierte Globalzuschüsse und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung

(91/C 73/14)

1. Am 15. März 1991 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽¹⁾ ein Initiativprogramm mit exemplarischem Wert für die ländliche Entwicklung unter der Bezeichnung LEADER (Liaison entre Actions de Développement de l'Économie Rurale) beschlossen.

2. Im Rahmen von LEADER können Gemeinschaftshilfen in Form integrierter Globalzuschüsse für die Durchführung von Maßnahmen durch örtliche Entwicklungsgruppen entsprechend den Leitlinien dieser Mitteilung gewährt werden. Diese Gruppen und die von ihnen geplanten Maßnahmenprogramme werden im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus umfassenderen Vorschlägen der Mitgliedstaaten ausgewählt.

I. ZIELE

3. Für eine ausgewogenere Wirtschaftstätigkeit und die Erhaltung ausreichender Vielfalt im gesellschaftlichen Gefüge ist ein entschieden eigenständiges, örtliches Konzept nötig, das sich auf Sachverstand und betreuerische Fähigkeiten stützt. Darum beabsichtigt das Initiativprogramm die Einrichtung eines Netzes örtlicher Aktionsgruppen (nachstehend Gruppen genannt) für die ländliche Entwicklung, die über einen bedeutenden Ermessensspielraum verfügen, um auf lokaler Ebene im Rahmen nationaler Globalzuschüsse finanzierte Maßnahmen durchzuführen. Ihre Tätigkeit kommt zu den Maßnahmen hinzu, die in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten

zugunsten der örtlichen Entwicklung vorgesehen wird.

4. Das Initiativprogramm strebt neuartige Lösungen mit exemplarischem Wert für alle ländlichen Gebiete unter optimaler Integration der sektoriellen Maßnahmen an.

5. Die Interventionen der Gemeinschaft sollen in Form integrierter Globalzuschüsse an eine zuständige Stelle erfolgen (bei der es sich um eine öffentliche Verwaltungsstelle handeln kann), die vom Mitgliedstaat zu bezeichnen ist. Diese Stelle koordiniert die Verwendung des Zuschusses durch die örtlichen Gruppen für die ländliche Entwicklung. Die lokalen Wirtschafts- und Gesellschaftskräfte sollen in den Gruppen vertreten sein, die in bestimmten Fällen auch örtliche Gebietskörperschaften (Kommunalverbände) sein können.

6. Die öffentlichen, privatrechtlichen oder gemischten Einrichtungen werden partnerschaftlich ⁽²⁾ von den Mitgliedstaaten und der Kommission auf der Grundlage umfassenderer Vorschläge der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien allgemeiner Art ausgewählt:

- Kreditwürdigkeit;
- administrative Fähigkeit;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ Im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (AbI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9).

- örtliche Verankerung;
 - Beteiligung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte am Betrieb;
- und programmspezifischer Art:
- Qualität des von der Gruppe vorgeschlagenen örtlichen Entwicklungsprogramms in Form eines mehrjährigen „Geschäftsplans“ (Ziele und Durchführungsverfahren);
 - praktische Erfahrung in der ländlichen Entwicklung;
 - Anerkennung der Regeln über den Betrieb des transnationalen Netzes.

Bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für die Kommission können die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit dieser noch weitere einzelstaatliche Auswahlkriterien festlegen, sofern die Philosophie und die Ziele der Initiative respektiert werden.

7. Es wird vorgeschlagen, entweder auf bereits bestehende Einrichtungen zurückzugreifen, die den oben genannten Kriterien genügen, oder auf neue Stellen, die von lokalen Kräften im Bestreben eingesetzt werden, sich an dem Programm LEADER zu beteiligen.

Wenn im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission beschlossen wird, sich neu eingerichteter Gruppen zu bedienen, wird erforderlichenfalls für technische Hilfe gesorgt, mit der die zuständige nationale Stelle beauftragt werden kann.

8. Die Gruppen arbeiten als Netz, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, und benutzen hierfür neben den traditionellen Kanälen neue Kommunikationstechnologien, sofern vorhanden oder leicht zur Verfügung zu stellen. Jede örtliche Gruppe erhält hierzu die erforderliche Mindestausstattung an EDV- und Kommunikationseinrichtungen. Das Entwicklungsgruppennetz selbst wird auf Gemeinschaftsebene seitens der Kommission technisch unterstützt und betreut (Austausch und Besuche, Fachveranstaltungen, Auswertungsseminare usw.).

- Neben ihrem Einsatz für den internen Austausch innerhalb des Netzes (durch Erleichterung des Informationsaustausches und der Anwendung gemeinsamer Verfahrensweisen) haben diese Informatik- und Telematikeinrichtungen auch eine wichtige Funktion im externen Bereich, da sie zur besseren Abstimmung von Angebot und Nachfrage bei Gütern und Dienstleistungen beitragen.

9. Auf diese Weise werden die Entwicklungsgruppen die Rolle der Informationsvermittlung ausüben, indem

sie sich an eine Reihe von Kommunikationsnetzen und Datenbanken z. B. in folgenden Bereichen anschließen:

- Marktstudien für lokal hergestellte oder angebotene Güter und Dienstleistungen;
- Verbindung zu Reisebüros;
- Buchungssystem (Gästezimmer);
- Versandgeschäft;
- Verbindung zu Einkaufszentralen von Ladenketten für biologische oder qualitativ hochwertige Nahrungsmittel;
- Zugang zur Fernausbildung.

10. Die Entwicklungsgruppen verwalten globale Fördermittel unter Koordinierung der nationalen Stelle. Die Fördermittel werden ihnen auf der Grundlage eines von ihnen vorgelegten örtlichen Programms zur ländlichen Entwicklung (businessplan) zugewiesen. Die Grundzüge dieses Programms, die die in den entsprechenden Förderkonzepten vorgesehenen Maßnahmen ergänzen, werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat in einem Anhang zu der Vereinbarung über den Globalzuschuß zwischen der Kommission und der zuständigen nationalen Stelle beigefügt. Die Vereinbarung sieht insbesondere die Art der Maßnahmen, die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten, die Bedingungen und Sätze für die Gewährung der Einzelzuschüsse sowie besondere Bestimmungen zur Aufsicht über die Verwendung des Globalzuschusses vor.

II. BESTIMMUNG DER FÖRDERUNGSWÜRDIGEN GEBIETE

11. Sämtliche Gebiete nach den Zielen Nrn. 1 und 5 b), die 55 % des Gemeinschaftsgebiets ausmachen, sind im Rahmen dieses Initiativprogramms förderungswürdig.

Bei der örtlichen Auswahl der zu fördernden Gebiete müssen die Mitgliedstaaten den geforderten demonstrativen Wert des Initiativprogramms berücksichtigen.

Die ausgewählten Entwicklungsgruppen müssen lokal verwurzelt sein (bodenständige Betreuungs-/Beratungsstelle oder örtlicher Sitz einer Regionalstelle) und aufgrund ihrer gebietlichen Kenntnisse Entwicklungsleitlinien für ein ländliches Gebiet mit rund 5 000 (im Falle sehr niedriger Bevölkerungsdichte) bis 100 000 Einwohnern und einer generell unter der Verwaltungsebene NUTZ III liegenden Fläche vorlegen. Innerhalb dieses Gebietes können sich die besonderen Initiativen der

Gruppen auf ländliche Gemeinschaften kleinerer Größe richten. Wenn dies gerechtfertigt ist, können die Gruppen in Fällen, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen der Partnerschaft beschlossen werden, ihre Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe auch in einem größeren Gebiet ausüben, sofern ihre sonstigen Aktivitäten hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

III. ZUSCHUSSFÄHIGE MASSNAHMEN IM RAHMEN DER GLOBALZUSCHÜSSE

12. Zuschußfähig sind drei Gruppen von Maßnahmen, die entweder der Bevölkerung und der Wirtschaft des ländlichen Gebietes unmittelbar zugute kommen, der Einrichtung, Ausstattung und Verwaltung der Entwicklungsgruppen oder dem Betrieb des Netzes dienen.

Bei den Maßnahmen wird besonders darauf geachtet, umweltwidrige Investitionen zu vermeiden und die gewachsene Landschaft zu schützen und aufzuwerten.

13. Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

a) Technische Förderung der ländlichen Entwicklung

- Technische Hilfe auf Antrag lokaler Gebietskörperschaften (Diagnostik für Mikrozonon, Beurteilung des örtlichen Entwicklungspotentials, Erfahrung im Entwicklungsmanagement, Bearbeitung von Dossiers usw.)
- technische Hilfe für die Träger von Entwicklungsvorhaben (Ermittlung von Initiativen der Unternehmensgründung oder -übernahme, Machbarkeitsstudien, technische Beratung, Begleitung usw.)
- technische Hilfe für bereits bestehende Aktivitäten (Ermittlung potentieller Märkte, Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten, Innovationsförderung usw.)
- Verzahnung mit der Gesamtheit der im Rahmen der GFK zur Förderung der Entwicklung des jeweiligen Gebiets finanzierten Maßnahmen.

Alle diese Tätigkeiten sind von qualifizierten Entwicklungsberatern und -betreuern in Synergie mit ergänzenden anderen Gemeinschaftsmaßnahmen durchzuführen.

b) Berufliche Bildung und Einstellungsbeihilfen

Der Erfolg des Initiativprogramms hängt von der Fähigkeit der örtlichen Kräfte ab, ihre eigenen Ressourcen innovativ zu nutzen und neues Fachkönnen zu erwerben. Mit dem Einsatz der verschiedenen Maßnahmen müssen daher Berufsbildungsmaßnahmen, insbesondere in Form thematischer Kurzlehrgänge, sowie Einstellungsbeihilfen einhergehen, sowohl für die Endbegünstigten der Maßnahmen als auch für die

Berater und Betreuer der Entwicklungsgruppen. Einige dieser Berufsbildungsmaßnahmen sollten, wenn möglich, transnationalen Charakter haben.

c) Ländlicher Fremdenverkehr

Diese Maßnahmen müssen folgenden Zielen dienen:

- bessere Kenntnis der Freizeitnachfrage im ländlichen Raum,
- quantitative und qualitative Entwicklung des Angebots mit Rücksicht auf den gestiegenen Bedarf der Urlauber hinsichtlich Leistungsniveau und -vielfalt;
- bessere Gestaltung und Abstimmung des Fremdenverkehrsangebots auf die Nachfrage (Mindestnormen, Qualitätsgarantie der Leistungen, Werbung für ländliche Fremdenverkehrsprodukte, Buchungsstellen usw.);
- Förderung von Anziehungspunkten für den ländlichen Fremdenverkehr mit der erforderlichen Grundausstattung (Schwimbäder, Tennis usw.), kulturellen Veranstaltungen und Möglichkeiten für die „thematische“ Urlaubsgestaltung (Sport, Kunst, Landschaftskunde, III) einerseits und eines breiteren ländlichen Fremdenverkehrs mit Schwerpunkt auf Einzelinvestitionen (insbesondere Urlaub auf dem Bauernhof) andererseits.

Diese verschiedenen Formen des ländlichen Fremdenverkehrs können dazu beitragen, die landwirtschaftliche Haupttätigkeit sowohl im Hinblick auf ihre Diversifizierung (Einkommensergänzung und Bevölkerungserhalt) als auch in Verbindung mit landschafts- und umweltpflegerischen Funktionen noch besser nutzbar zu machen.

Diese Maßnahmen müßten im Zusammenhang mit den Leitlinien des von der Kommission zugunsten der Unternehmen des ländlichen Fremdenverkehrs verabschiedeten Programms ⁽¹⁾ durchgeführt werden.

Neben der Ermittlung örtlicher Projektträger könnten die Entwicklungsgruppen unterstützen:

- einzelbetriebliche oder genossenschaftliche Investitionen (einschließlich Investitionen im Tourismusbereich in Verbindung mit landwirtschaftlicher Tätigkeit);
- Anpassung der öffentlichen Kleininfrastruktur an den Bedarf des Fremdenverkehrsangebots;

⁽¹⁾ KOM(90) 438 endg. „Gemeinschaftsaktionen für den Landtourismus“.

- Bestandsaufnahme, Restaurierung und Aufwertung ländlicher Gebäude und Gegenden von touristischem Interesse;
- Werbemaßnahmen;
- Marktstudien;
- Einrichtung von Buchungsnetzen;
- Maßnahmen zur Verlängerung der Fremdenverkehrssaison (Nah- und Kurzurlaub).

d) *Kleinbetriebe, Handwerk, ortsnahe Dienstleistungen*

Gründung, Erhaltung und Entwicklung ortsnaher Klein-, Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sind gezielt und vorrangig zu fördern. Diese Maßnahmen müssen die Besonderheiten des ländlichen Milieus berücksichtigen, vor allem:

- die Möglichkeiten der Mehrfachbeschäftigung im Zusammenhang mit der Landwirtschaft im Nebenerwerb;
- die Verknüpfung bestimmter Betriebe mit der Land- und Forstwirtschaft, für die sie häufig als Zulieferer oder Abnehmer fungieren;
- die geographischen und kulturellen Nachteile, die eine bevorzugte Förderung von Sektoren nötig machen, die nur in geringem Umfang von äußeren Vorleistungen abhängig und zur besseren Nutzung der örtlichen natürlichen Ressourcen sowie des Humankapitals in der Lage sind;
- eine Abhängigkeit von fortschrittlichen auswärtigen Dienstleistungen und die Notwendigkeit gezielter Unterstützung von Einzelprojektträgern.

Neben der Ermittlung örtlicher Projektträger könnten die Entwicklungsgruppen Hilfe leisten:

- zur Erleichterung der Fernarbeit;
- bei der Bereitstellung von Diensten (Beratung, Marktstudien, Technologietransfer, Innovationen, berufliche Bildung) für Klein- und Handwerksbetriebe (vor allem in der Ernährungswirtschaft einschließlich Fischerei);
- bei der Einrichtung bisher fehlender ortsnaher Dienstleistungen (Starthilfen), auch im Rahmen des Nebenerwerbs von Landwirten;
- bei handwerklichen Investitionen, auch in Land- und Forstwirtschaftsbetrieben.

e) *Bessere Verwertung und Vermarktung örtlicher Agrar-, Forst- und Fischereierzeugnisse*

Die ländlichen Gebiete verfügen über ein beträchtliches Potential an typischen lokalen Erzeugnissen, die

ungenügend verwertet werden oder ganz verschwinden.

Im Zuge einer entschiedenen Qualitätspolitik sind daher Maßnahmen zur Stärkung der Identität der Erzeugnisse, zur Kontrolle ihrer Qualität, zur Verbesserung der Produktions- und Verarbeitungsverfahren, zur Entwicklung der Absatzwege und der Werbung gezielt zu unterstützen. Hierzu könnte das Initiativprogramm Maßnahmen finanzieren, die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90^(*) nicht zuschufähig sind, aber bestimmten Kriterien des örtlichen Nutzens genügen.

Neben der Ermittlung von Projektträgern könnten die Entwicklungsgruppen Hilfe leisten:

- bei örtlichen und regionalen Marktstudien und bei der Analyse der Vertriebsnetze;
- mit Einrichtungen und technischer Hilfe für die Forst- und Fischwirtschaft;
- beim Technologietransfer;
- bei der Förderung typischer örtlicher und regionaler Erzeugnisse;
- bei der Vermarktung (genossenschaftliche Verkaufsstellen, Teilnahme an Fachmessen, Verbindungen zum Versandhandel und zu Einkaufszentralen, Telemarketing).

Hierbei sollen gemeinnützige und genossenschaftliche Vorhaben vorrangig gefördert werden.

f) *Sonstige Maßnahmen*

Neben diesen Schwerpunkten, denen der wesentliche Teil des Globalzuschusses zukommen sollte, können die Entwicklungsgruppen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung in anderen Bereichen bis zur Höhe von 10 % ihrer Interventionen insgesamt vorschlagen.

14. **Maßnahmen für die ländlichen Entwicklungsgruppen:**

- Gründungsbeihilfe, wenn diese Neugründung partnerschaftlich beschlossen wurde (degressive Betriebsbeihilfe, Beteiligung an den Einrichtungskosten, Ausbildung der Betreuer);
- Beihilfe für Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtung (Geräte, Software, Ausbildung);
- technische Hilfe (Fachkönnen, örtliches Entwicklungsmanagement).

(*) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990.

Diese Gruppen von Maßnahmen, die in den von der Entwicklungsgruppe vorzulegenden Geschäftsplan aufzunehmen sind, sollten generell nicht mehr als 10 % der Gesamtmittel des Initiativprogramms in Anspruch nehmen.

15. Maßnahmen für den Betrieb des transnationalen Entwicklungsgruppennetzes (technische Hilfe)

- Betreuung des Netzes (Betreuungsstelle auf Gemeinschaftsebene, Austausch, Besuche, Übersetzungen, Seminare);
- Auswertung des Netzbetriebs;
- Verbreitung der Informationen des Netzes.

Diese Maßnahmen sollen in der Regel 2 % der Gesamtmittel des Initiativprogramms nicht überschreiten; ihre Finanzierung wird vom Gesamtbeitrag der Gemeinschaft abgezweigt.

IV. FINANZIELLE BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT AM INITIATIVPROGRAMM LEADER

16. Die Initiative LEADER wird von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds zu LEADER im Zeitraum 1990—1993 wird auf 400 Millionen ECU angesetzt.

17. Die Kommission bewilligt die Gemeinschaftszuschüsse in den Gebieten nach den Zielen Nrn. 1 und 5 b) aufgrund der Qualität der von den Entwicklungsgruppen im Rahmen der Vorschläge der Mitgliedstaaten unterbreiteten Programme, der ländlichen Fläche dieser Gebiete sowie der Zahl landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Erzeugerbetriebe. Daneben können die geringe Bevölkerungsdichte und die geographische Beschaffenheit der Gebiete berücksichtigt werden. Geplant ist die gemeinsame Finanzierung von rund 100 Entwicklungsgruppen.

18. Bei der Bewertung der Qualität der Programme wird die Kommission insbesondere berücksichtigen:

- Ergänzung zu Maßnahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die betreffenden Gebiete;
- vorhandene integrierte Entwicklungsstrategie für das ländliche Gebiet;
- Multiplikations- und Demonstrationswert der vorgeschlagenen Maßnahmen;
- Beteiligung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft an der Planung und Durchführung der Maßnahmen;

- Innovativer Charakter der Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Pflege des ländlichen Raums.

19. Von jedem Globalzuschuß werden weniger als 2 % des Gesamtbeitrags der Gemeinschaft für die Finanzierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gruppen sowie die Betreuung des Netzes auf Gemeinschaftsebene einbehalten.

20. Während der Vorbereitungsphase leistet die Kommission die nötige technische Hilfe zur Auswahl der Entwicklungsstellen und zur Aufstellung ihres Geschäftsplans nach strengen Qualitätskriterien.

21. Für die Begleitung des Initiativprogramms LEADER gelten besondere Bestimmungen mit Rücksicht auf seinen örtlichen und demonstrativen Charakter:

- Wenn die Anzahl der Gruppen innerhalb eines Mitgliedstaates dies rechtfertigt, wird die Arbeit der örtlichen Entwicklungsstellen auf nationaler Ebene von einem besonderen Begleitausschuß überwacht und bewertet; die zuständige einzelstaatliche Stelle, die den Globalausschuß verwaltet, kann das Sekretariat dieses Ausschusses wahrnehmen.
- Alle zweckdienlichen Informationen werden den begleitenden Regionalausschüssen mit Zuständigkeit für die von den Entwicklungsgruppen betreuten Gebiete übermittelt, um diesen Ausschüssen eine Sicherstellung des Zusammenhangs innerhalb der entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte zu erlauben.

V. DURCHFÜHRUNG

22. Die Mitgliedstaaten unterbreiten detaillierte Vorschläge für die integrierten Globalzuschüsse (mit dem Verzeichnis der vorgeschlagenen Entwicklungsgruppen, ihrem Einsatzgebiet und ihrem Geschäftsplan) innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung. Später eingehende Vorschläge werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

Betrifft ein Vorschlag Gebiete verschiedener Ziele (Nrn. 1 und 5 b)), so müssen die Ausgaben getrennt für jedes Ziel veranschlagt werden.

23. Der Schriftverkehr zu dieser Mitteilung ist ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

G. Legras,
 Generaldirektor für Landwirtschaft,
 Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Rue de la Loi 200,
 B-1049 Brüssel.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Ausschreibung der Regierung von Polen für ein von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften finanziertes Vorhaben**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 24 vom 31. Januar 1991)

(91/C 73/15)

Seite 10, Telekommunikation im ländlichen Raum/Polen Nr. 1 (PHR 91/060/3) unter Ziffer 4:

anstatt: Abgabe der Angebote: „18. März 1991 um 12.00 Uhr Ortszeit“

muß es heißen: Abgabe der Angebote: „5. April 1991 um 12.00 Uhr Ortszeit“;

anstatt: Angebotseröffnung: „19. März 1991 um 10.00 Uhr Ortszeit“

muß es heißen: Angebotseröffnung: „8. April 1991 um 10.00 Uhr Ortszeit“.

Berichtigung der Ausschreibung der Regierung von Polen für ein von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften finanziertes Vorhaben

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 24 vom 31. Januar 1991)

(91/C 73/16)

Seite 11, Telekommunikation im ländlichen Raum/Polen Nr. 2 (PHR 91/060/4) unter Ziffer 4:

anstatt: Abgabe der Angebote: „18. März 1991 um 12.00 Uhr Ortszeit“

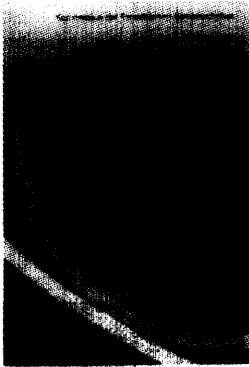
muß es heißen: Abgabe der Angebote: „5. April 1991 um 12.00 Uhr Ortszeit“;

anstatt: Angebotseröffnung: „19. März 1991 um 10.00 Uhr Ortszeit“

muß es heißen: Angebotseröffnung: „8. April 1991 um 10.00 Uhr Ortszeit“.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**



EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM
von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 × 25 cm
ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT
Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988**

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 × 29,7 cm
ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

Die öffentlichen
Finanzen
der
Gemeinschaft

Der Gemeinschaftshaushalt
nach der Reform von 1988

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg**

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**



EUROPA IN ZAHLEN (Zweite Ausgabe)

Die Broschüre „Europa in Zahlen“ präsentiert Statistiken über das Leben in Europa in neuer Form: Zahlentabellen soviel wie nötig, erläuternde Texte, Graphiken, Bilder, thematische Karten soviel wie möglich, denn Europa zählt. Die Texte zu den Zahlen sind leicht verständlich geschrieben, ohne daß auf sachliche Genauigkeit verzichtet wurde.

66 Seiten — 21 x 27 cm

ISBN 92-825-9455-6 — Katalognummer: CA-54-88-158-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 5,70

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

PANORAMA DER EG-INDUSTRIE 1990

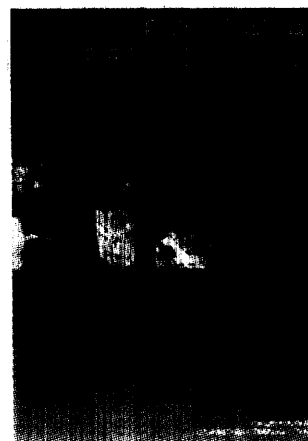
Zahlen, Fakten und Trend über Märkte in der Europäischen Gemeinschaft hat die Kommission der EG in Zusammenarbeit mit den europäischen Spitzenverbänden zusammengetragen. Die Informationen über Produktionskapazitäten, Engpässe und künftige Entwicklungen der europäischen Wirtschaft im Hinblick auf 1992 geben auch kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit, ihre Marktchancen zu überprüfen, um angemessene Strategien zu entwickeln.

1274 Seiten — 21 x 29,7 cm

ISBN 92-825-9923-X — Katalognummer: CO-55-89-754-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 38

DE, EN, ES, FR, IT



GEMEINSAME NORMEN FÜR DIE UNTERNEHMEN

von Florence Nicolas in Zusammenarbeit mit Jacques Repussard

Die vorliegende Publikation soll zunächst darlegen, wie das europäische Normungssystem arbeitet, über welche Mittel es verfügt, wie es sich in den Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen fügt, wo die „Schnittstellen“ mit den nationalen und weltweiten Einrichtungen sind.

79 Seiten — 17,6 x 25 cm

ISBN 92-825-8552-2 — Katalognummer: CB-PP-88-A01-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 9

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

